

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/5145, 12/5789, 12/5809 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 (§ 1) wird wie folgt gefaßt:

„2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Gentechnische Forschung und Nutzung der
Gentechnik für militärische Zwecke sind untersagt.“

2. Nummer 4 (§ 3) wird wie folgt gefaßt:

„4. § 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird nach den Worten „erteilt wurde“ der
Satz „Mehrere gentechnische Arbeiten können zu Projek-
ten zusammengefaßt werden“ eingefügt.“

3. In Nummer 5 (§ 4) wird vor Buchstabe a folgender Buch-
stabe 0 a eingefügt:

„0 a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Umweltschutzes“
die Worte „des Verbraucherschutzes“ eingefügt.“

4. In Nummer 7 (§ 8) Buchstabe a werden die Worte „zu For-
schungszwecken und“ gestrichen.

5. In Nummer 9 (§ 10) wird Buchstabe b gestrichen.

6. In Nummer 10 (§ 11) werden die Buchstaben b, c und d wie folgt gefaßt:

b) Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt gefaßt:

„(6) Vor der Entscheidung über eine Genehmigung einer gentechnischen Anlage zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 einer gewerblichen Anlage sowie einer Arbeit der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 zu gewerblichen Zwecken holt die zuständige Behörde über das Bundesgesundheitsamt eine Stellungnahme der Kommission zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen Maßnahmen ein. Das Bundesgesundheitsamt legt Anträge auf Genehmigung einer gentechnischen Anlage zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufe 2 oder einer gewerblichen Arbeit der Sicherheitsstufe 2 der Kommission nur dann zur Stellungnahme vor, wenn die gentechnische Arbeit mit einer bereits von der Kommission eingestuften gentechnischen Arbeit nicht vergleichbar ist. Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Entscheidung der zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Weicht die zuständige Behörde bei einer Entscheidung von der Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes ab, so hat sie die Gründe hierfür schriftlich vorzulegen.“

c) Absatz 6 wird Absatz 7. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Über einen Genehmigungsantrag nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 oder 4 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich zu entscheiden. Die zuständige Behörde hat im Falle der Genehmigung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen, über den Antrag spätestens nach zwei Monaten zu entscheiden, wenn die gentechnische Arbeit einer bereits von der Kommission eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar ist. Falls die Errichtung oder der Betrieb der gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchgeführt werden sollen, weiterer behördlicher Entscheidungen nach § 22 Abs. 1 bedürfen, verlängert sich die in Satz 2 genannte Frist auf drei Monate.“

d) Absatz 7 wird Absatz 8. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde hat im Falle der Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu gewerblichen Zwecken über den Antrag spätestens nach zwei Monaten zu entscheiden, wenn die gentechnische Arbeit einer bereits von der Kommission eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar ist.“

7. In Nummer 11 (§ 12) werden die Buchstaben a bis d wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 2 werden nach den Worten „nach § 11 Absatz 2“ die Worte „Nr. 1 bis 6“ eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vor der Entscheidung über eine Anmeldung einer gentechnischen Arbeit zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufen 2, 3 oder 4 holt die zuständige Behörde über das Bundesgesundheitsamt eine Stellungnahme der Kommission zur sicherheitstechnischen Einstufung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten und zu den erforderlichen sicherheitstechnischen Maßnahmen ein. Das Bundesgesundheitsamt legt angemeldete gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 der Kommission nur dann zur Stellungnahme vor, wenn die gentechnische Arbeit mit einer bereits von der Kommission eingestuften gentechnischen Arbeit nicht vergleichbar ist. Die Stellungnahme der Kommission ist bei der Entscheidung der zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Weicht die zuständige Behörde bei einer Entscheidung von der Stellungnahme des Bundesgesundheitsamtes oder der Kommission ab, so hat sie die Gründe hierfür schriftlich darzulegen.“

c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Die zuständige Behörde hat über eine Anmeldung nach § 8 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten zu entscheiden. Die Fristen ruhen, solange die Behörde die Ergänzung der Unterlagen abwartet.

(8) Die zuständige Behörde hat über eine Anmeldung nach § 9 Abs. 1 spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten zu entscheiden. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können die gentechnischen Arbeiten vor Ablauf der Frist begonnen werden.“

d) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 9 und 10.

8. Nummer 15 (§ 17 a) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Nicht unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Absatzes 1 fallen“ durch die Worte „Nicht vertraulich im Sinne von Absatz 1 sind“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesgesundheitsamt führt ein für jedermann zugängliches bundesweites Register über alle auf Grundlage des Gentechnikgesetzes durchgeführten Anmeldungen und Genehmigungen für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 bis 4 und für Freisetzen. Das Register enthält insbesondere Angaben über

- den verwendeten gentechnischen Organismus,
- den Anmelder oder Antragsteller,

- die Institution, die bei der Arbeit oder Freisetzung durchgeführt wird,
- den Ort der gentechnischen Anlage oder Freisetzung."

9. Nummer 16 (§ 18) wird wie folgt gefaßt:

- „16. In § 18 Abs. 2 wird der Text nach den Worten „Vor der Entscheidung über die Genehmigung einer Freisetzung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen“ gestrichen.“

10. Nummer 26 (§ 30) Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefaßt:

„bb) Nummer 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. daß für den Fall eines Unfalls in einer gentechnischen Anlage

a) der Betreiber Notfallpläne zu erstellen und mit den von der zuständigen Behörde benannten Stellen abzustimmen sowie Personen, die von einem Unfall betroffen werden könnten, die Öffentlichkeit und das Bundesgesundheitsamt zu unterrichten und bei einem Unfall die getroffenen Maßnahmen den benannten Stellen zu melden hat,

b) die zuständige Behörde diese Angaben dem Bundesgesundheitsamt zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu melden, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Behörden zu unterrichten, soweit diese Staaten von dem Unfall möglicherweise betroffen sind, und alle Notfallmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat.““

Bonn, den 30. September 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die von der Bundesregierung vorgesehene Ergänzung des § 1 um die Förderung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik ist abzulehnen. Hierdurch würde das GenTG überstrapaziert. Es bleibt ungeklärt, welche konkreten Ziele mit einem wirtschaftlichen Förderzweck des Gesetzes erreicht werden sollen. Eine Hervorhebung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik in § 1 könnte zudem zu Konflikten mit dem vorrangigen Schutzzweck des GenTG führen.

Durch den neuen Absatz 2 wird klargestellt, daß sich der Förderzweck nach Nummer 2 des bisherigen Wortlauts ausschließlich auf die nichtmilitärische Nutzung der Gentechnik richtet.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung der Nummer 2 ermöglicht es, inhaltlich zusammenhängende gentechnische Arbeiten zu einem Projekt zusammenzufassen und im Anmelde-/Genehmigungsverfahren gemeinsam zu behandeln. Ausschlaggebend für die Einstufung eines Projekts ist dabei die Arbeit mit der jeweils höchsten Sicherheitsstufe. Damit wird den Erfordernissen insbesondere der wissenschaftlichen Praxis Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Mit der Einbeziehung eines Vertreters der Verbraucherschutzorganisationen wird den erweiterten Anwendungsmöglichkeiten der Gentechnik und ihrer Bedeutung für die Belange der Verbraucher Rechnung getragen.

Zu Nummer 4

Die Genehmigungspflicht für gewerbliche Anlagen der Sicherheitsstufe 1 muß aufrechterhalten bleiben, da nur in einem umfassenden Genehmigungsverfahren (Anlagengenehmigung) alle Aspekte – einschließlich der baurechtlichen, wasserrechtlichen usw. – geprüft werden können. Die Genehmigung gibt dem Antragsteller eine größere Rechtssicherheit als eine einfache Anmeldung. Durch die Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids besteht für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die genehmigten Projekte zu informieren. Vergleichbare Anlagen unterliegen ebenfalls einem Genehmigungsvorbehalt (Arzneimittelproduktion nach BImSchG). Der Gesetzgeber sollte im Interesse der Rechtseinheitlichkeit eines modernen Umweltrechts im GenTG keinen Sonderweg beschreiten.

Zu Nummer 5

Folgeänderung aus Nummer 4.

Zu Nummer 6

Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des GenTG in der Verwaltungspraxis ist die tatsächliche Dauer von Anmelde-/Genehmigungsverfahren zum beachtlichen Teil auf die Verpflichtung zur Einholung einer Stellungnahme der ZKBS zurückzuführen, obwohl in einer großen Zahl der Fälle bereits eine vergleichbare Arbeit begutachtet wurde. Der Vorschlag, die Verpflichtung zur Beteiligung der ZKBS in solchen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen aufzuheben, ist deshalb zu unterstützen. Weil aber der Begriff der Vergleichbarkeit einen weiten Interpretationsspielraum beläßt, sollte im Interesse einer bundeseinheitlichen Handhabung das Bundesgesundheitsamt über die Vergleichbarkeit entscheiden.

Zu Nummer 7

Entsprechend unseren Vorschlägen in Nummer 6 sollen auch die Anmeldeverfahren gestaltet werden. Den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Verzicht auf die Pflicht eines Anmelders, Angaben über Identifizierungsmöglichkeiten für die verwendeten gentechnisch veränderten Organismen zu machen, lehnen wir ab.

Zu Nummer 8

Die Änderung zu Absatz 2 dient der sprachlichen Klarstellung.

Mit Absatz 5 wird ein für jedermann zugängliches, bundesweites Register eingeführt, das Angaben über alle angemeldeten oder genehmigten Arbeiten ab Sicherheitsstufe 2 aufwärts und über Freisetzungen enthält. Dieses Register dient einer verbesserten Transparenz der Anmelde- und Genehmigungspraxis und ist eine Voraussetzung für größere Akzeptanz gentechnischer Anlagen in der Bevölkerung.

Zu Nummer 9

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbewältigung bei gewerblichen Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2 sollen unverändert beibehalten werden.

Die grundsätzliche Einschränkung des Anhörungsverfahrens beeinträchtigt die Rechte Dritter. Dies scheint allein unter dem Aspekt einer eventuellen Verfahrensbeschleunigung nicht gerechtfertigt. Insgesamt wurden in der Bundesrepublik Deutschland seit Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes 23 Anträge zu gewerblichen Zwecken gestellt. Alle Arbeiten sind in der Sicherheitsstufe 1 eingestuft, und nur einmal mußte ein Verfahren mit öffentlicher Anhörung durchgeführt werden.

Eine vergleichende Untersuchung der Genehmigungsverfahren in den USA, den EG-Staaten und Japan zeigt, daß alle wesentlichen Bedenken der Bevölkerung aufgegriffen und sachlich berücksichtigt werden müssen, um langfristig die Akzeptanz der Gentechnik sowie ihrer Produkte zu erreichen. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Transparenz der Genehmigungspolitik ist deshalb von großer Bedeutung auch für die zukünftige Entwicklung.

Eine im nationalen Alleingang geregelte Liste von in der Ausbreitung begrenzbaren Organismen neben dem in der EG-Richtlinie vorgesehenen vereinfachten Verfahren ist nicht sinnvoll.

Zu Nummer 10

In § 6 Abs. 2 GenTG ist das Verursacherprinzip gesetzlich festgeschrieben. Es ist Betreiberpflicht, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um vor Gefahren zu schützen und ihnen vorzubeugen. Die Vorsorgepflicht als Betreiberpflicht muß auch die Unfall- und Notfallvorsorge umfassen. Deshalb muß der Betreiber einer gentechnischen Anlage vorsorglich Maßnahmen treffen, um mögliche Unfälle und nachteilige Auswirkungen im Notfall zu begrenzen sowie daraus resultierende Gefahren abzuwenden.

